

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/106 –

Anspruch auf Beihilfe

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/106** – vom 14. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Ehegattinnen und Ehrgatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen sind berücksichtigungsfähig.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele berücksichtigungsfähige Angehörige sind nach § 4 Abs. 1 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz beihilfeberechtigt?
2. Wie wird sichergestellt, dass bei den berücksichtigungsfähigen Angehörigen die Einkünfte nach § 4 Abs. 1 Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz nicht übersteigen?
3. Wie hoch betrug der Schaden der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen für berücksichtigungsfähige Angehörige (bitte aufgliedert für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016)?
4. In wie vielen Fällen erfolgte eine Rückzahlung aufgrund der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen für berücksichtigungsfähige Angehörige (bitte aufgliedert für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016)?
5. In wie vielen Fällen wurde Strafantrag wegen Betrugs aufgrund der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfen für berücksichtigungsfähige Angehörige erstattet (bitte aufgliedert für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016)?
6. In wie vielen Fällen wurden Disziplinarverfahren aufgrund der zu Unrecht ausgezahlten Beihilfe für berücksichtigungsfähige Angehörige eingeleitet (bitte aufgliedert für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 und mit welchem Ausgang des Disziplinarverfahrens – Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge und Entfernung aus dem Dienst)?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juni 2016 wie folgt beantwortet:

Nach § 66 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) haben Anspruch auf Beihilfen

- Beamtinnen und Beamte,
- Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,
- frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
- Witwen und Witwer sowie hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und
- Waisen.

Nicht zu den beihilfeberechtigten Personen gehören hingegen Ehegattinnen und Lebenspartnerinnen, Ehegatten und Lebenspartner sowie Kinder, die im Rahmen des § 4 der Beihilfenverordnung (BVO) als Angehörige berücksichtigungsfähig sind.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In 2015 haben 20 292 (von 118 103) beihilfeberechtigte Personen Anträge gestellt, mit denen auch Beihilfen zu den Aufwendungen der Ehegattin oder Lebenspartnerin, des Ehegatten oder des Lebenspartners beantragt wurden.

Die Zahl der im Rahmen des § 4 Abs. 1 BVO berücksichtigungsfähigen Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist nicht bekannt, da diesbezüglich Daten nur erhoben und gespeichert werden, wenn beihilfeberechtigte Personen Beihilfen zu deren Aufwendungen beantragen.

b. w.

Zu Frage 2:

Die beihilfeberechtigten Personen sind verpflichtet, mit der erstmaligen Geltendmachung von Aufwendungen der Ehegattin oder Lebenspartnerin, des Ehegatten oder des Lebenspartners in dem zur Antragstellung vorgeschriebenen vierseitigen Formular auch die Fragen zu deren Einkünften zu beantworten. Anhand dieser Angaben wird die Berücksichtigungsfähigkeit in diesem Antragsjahr geprüft. Grundsätzlich sind die Einkünfte durch Vorlage einer Kopie des maßgebenden Einkommensteuerbescheides und der Bescheinigungen über Kapitalerträge nachzuweisen.

Sofern sich bei einem späteren Beihilfeantrag die maßgebenden Einkünfte geändert haben, ist die beihilfeberechtigte Person verpflichtet, dies wiederum mit dem vorgenannten Formular der Beihilfestelle mitzuteilen.

Ein vereinfachter Antrag ist zulässig, wenn sich hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, hierzu gehört auch die Höhe der Einkünfte, keine Änderungen gegenüber der erstmaligen Beantragung einer Beihilfe ergeben haben. Mit der Unterschrift versichert die beihilfeberechtigte Person, dass die Einkünfte der Ehegattin oder Lebenspartnerin, des Ehegatten oder des Lebenspartners die maßgebliche Einkunftsgrenze nicht überstiegen haben. Hierauf werden die beihilfeberechtigten Personen im vereinfachten Antragsvordruck ausdrücklich hingewiesen.

Unabhängig von vorherigen Ausführungen sind die beihilfeberechtigten Personen verpflichtet, auf Verlangen der Beihilfestelle die Einkünfte der Ehegattin oder Lebenspartnerin, des Ehegatten oder Lebenspartners nachzuweisen (§ 4 Absatz 1 Satz 5 BVO).

Zu den Fragen 3 bis 6:

In den Jahren 2013 bis 2015 und im laufenden Jahr wurden nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Beihilfen zu Unrecht ausbezahlt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Durchführung von Disziplinarverfahren ausschließlich den personalverwaltenden Stellen obliegt.

Doris Ahnen
Staatsministerin